

1 Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie einen Flüchtling einstellen oder ausbilden möchten?

PRAKTIKA

- Praktika zur Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses (Erprobung)
- Ausbildungs- bzw. studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten
- Pflichtpraktika in schulischer Ausbildung oder Studium
- Praktika bis zu drei Monaten, die zur Orientierung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums dienen (wenn bisher ohne abgeschlossene/s Ausbildung/Studium)
- Praktika im Rahmen einer Maßnahme beim Arbeitgeber (über Agenturen für Arbeit/Jobcenter)

ARBEIT

Direkteinstellung mit einem Arbeitsvertrag

EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG (EQ)

Langzeitpraktikum zur Vermittlung von Grundkenntnissen in einem Ausbildungsberuf mit dem Ziel der Übernahme in Ausbildung (Verknüpfung mit einem Sprachkurs möglich, siehe Nr. 3)

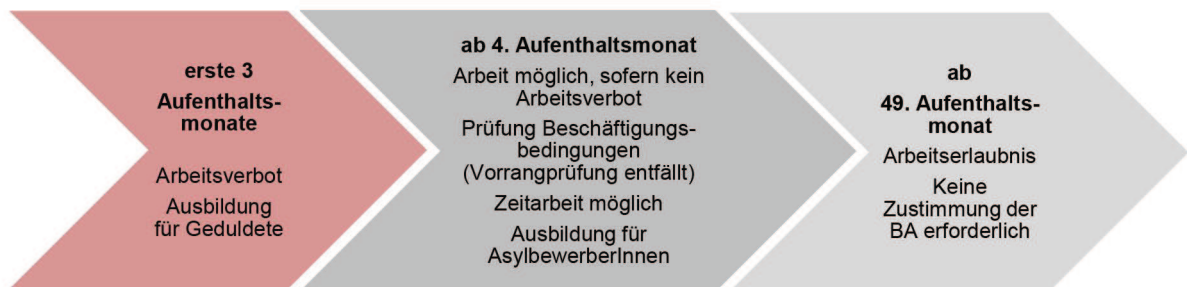
AUSBILDUNG

Direkteinstellung mit einem Ausbildungsvertrag

2 Was müssen Sie dabei beachten?

ASYLBEWERBER/INNEN UND GEDULDETE AUSLÄNDER/INNEN

... dürfen nach Ablauf des Arbeitsverbotes dann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die Ausländerbehörde dies erlaubt und dies in der Bescheinigung über die **Aufenthaltsgestattung** beziehungsweise **Duldung** vermerkt ist.



WICHTIG

- Bestimmungen zum Mindestlohn (gegebenenfalls Tariflohn oder ortsüblicher Lohn) bei Beschäftigung und Praktika sind zu beachten
- Bei Praktika, Ausbildung und Beschäftigung grundsätzlich Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich

ASYLBERECHTIGTE UND ANERKANNTE FLÜCHTLINGE

... erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis**, die ihnen ab Anerkennung den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist für die im Folgenden genannten Unterstützungsleistungen nicht erforderlich.

Achtung: Praktika gelten jedoch auch für diesen Personenkreis grundsätzlich als Beschäftigung und unterliegen damit gleichermaßen den Bestimmungen zum Mindestlohn.

3 Mit welcher Unterstützung können Sie rechnen?

MASSNAHME BEIM ARBEITGEBER (MAG)

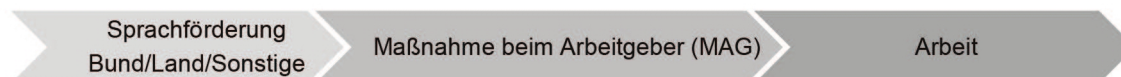
- Für bei Agenturen für Arbeit/Jobcenter arbeitslos gemeldete Personen
- Zur Heranführung an den Arbeitsmarkt und Ausbildungsmarkt bzw. Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Eignungs- bzw. Kompetenzfeststellung
- Individuell abgestimmte Dauer – bis maximal 12 Wochen

EINGLIEDERUNGSZUSCHUSS (EGZ)¹

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung
- Förderhöhe und -dauer wird individuell festgelegt

WEITERBILDUNG GERINGQUALIFIZIERTER UND BESCHÄFTIGTER ÄLTERER IN UNTERNEHMEN (WeGebAU)

- Anpassungsqualifizierung Beschäftigter in kleinen und mittleren Unternehmen (Lehrgangskosten)
- Arbeitsentgeltzuschuss und Lehrgangskosten bei abschlussorientierter Qualifizierung
 - Externenprüfung/Umschulung
 - Teilqualifizierungen



EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG (EQ)¹

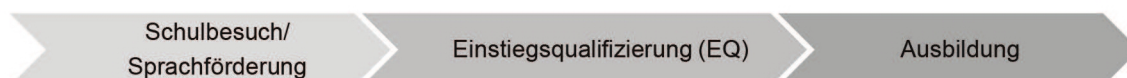
- Für Ausbildung suchende Personen bis 35 Jahre
- Dauer: mindestens 6, höchstens 12 Monate
- Praktikumsvergütung in Höhe von 231,- € monatlich (Aufstockung durch Betrieb möglich) und Sozialversicherungspauschale werden durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet
- Besuch der Berufsschule
- Bei Sprachdefiziten: Kombination einer EQ mit Sprachförderung (2 Tage/Woche) im Rahmen eines ESF-BAMF-Sprachkurses möglich (Sprachkurs tritt anstelle des Berufsschulbesuchs).

ASSISTIERTE AUSBILDUNG (AsA)^{1,2}

- Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung

AUSBILDUNGS-/UMSCHULUNGSBEGLEITENDE HILFEN (abH)²/(ubH)

- Stützunterricht und/oder sozialpädagogische Betreuung
- Während einer betrieblichen Ausbildung/einer Umschulung zur Sicherung des Ausbildungs-/Umschulungserfolges



¹Für AsylbewerberInnen und Geduldete ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

²Derzeit ohne Wartezeit nur für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge möglich.